

Gesetzentwurf

Hannover, den 15.02.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Niedersächsisches Kulturfördergesetz

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kulturförderung als Aufgabe von Land und Kommunen
- § 3 Besondere Belange und überkommene Einrichtungen der ehemaligen Länder

Zweiter Teil

Leitlinien der Kulturförderung

- § 4 Grundsätze
- § 5 Ziele
- § 6 Schwerpunkte

Dritter Teil

Handlungsfelder

- § 7 Kulturelle Infrastruktur
- § 8 Künste
- § 9 Erhalt und Pflege des kulturellen Erbes
- § 10 Regional- und Minderheitensprachen
- § 11 Kulturelle Bildung
- § 12 Musikschulen
- § 13 Bibliotheken
- § 14 Freie Szene und Soziokultur
- § 15 Kultur- und Kreativwirtschaft
- § 16 Breitenkultur
- § 17 Kultur und gesellschaftlicher Wandel
- § 18 Kultur und Strukturwandel
- § 19 Experimente

Vierter Teil

Landeseigene Kulturaufgaben

- § 20 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und im internationalen Kontext
- § 21 Einrichtungen und Beteiligungen des Landes
- § 22 Kunst am Bau
- § 23 Sonstige Aktivitäten des Landes

Fünfter Teil

Berichtswesen und Qualitätssicherung

- § 24 Kulturberichterstattung
- § 25 Evaluation der Förderungen
- § 26 Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

Sechster Teil

Förderverfahren

- § 27 Förderverfahren
- § 28 Fördervereinbarungen mit Kommunen
- § 29 Juries und Sachverständige; Einrichtung einer Kulturkommission

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Kulturförderung) in Niedersachsen. ²Das Gesetz legt Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte der Kulturförderung fest. ³Es definiert die Handlungsfelder und Instrumente der Kulturförderung des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Kulturförderung durch das Land sowie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 3 auch für die Kommunen.

(3) Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Kulturförderung als Aufgabe von Land und Kommunen

(1) ¹Gemäß Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung schützen und fördern das Land, die Gemeinden und die Landkreise Kunst und Kultur. ²Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen sich Land und Kommunen wechselseitig in partnerschaftlichem Zusammenwirken und beziehen hierbei die freien Träger der Kultur mit ein.

(2) ¹Das Land fördert die Kultur nach Maßgabe der Regelungen der Teile 2 bis 6. ²Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Das Land nimmt eigene Kulturaufgaben nach dem Teil 4 wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Kommunen nach Maßgabe der kulturpolitischen Ziele des Landes. ⁴Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. ⁵Es regt neue Entwicklungen in Kultur, Kunst und kultureller Bildung an und trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Niedersachsen bei. ⁶Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.

(3) ¹Die Kommunen nehmen die Aufgabe der Kulturförderung in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. ²Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung bleibt durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 3

Besondere Belange und überkommene Einrichtungen der ehemaligen Länder

¹Das Land beachtet im Rahmen der Kulturförderung nach Maßgabe des Artikels 72 der Niedersächsischen Verfassung die kulturellen und historischen Belange sowie den Schutz der überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe. ²Die historischen Landschaften sowie die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung bilden hierfür eine institutionelle Grundlage.

Zweiter Teil

Leitlinien der Kulturförderung

§ 4

Grundsätze

(1) Die Kulturförderung folgt den Grundsätzen einer demokratischen und pluralistischen, integrativen und inklusiven Gesellschaft und trägt nachhaltig zu ihrer Verwirklichung bei.

(2) Durch die Kulturförderung sollen die kulturelle Vielfalt sowie die diskriminierungs- und barrierefreie kulturelle Teilhabe aller Menschen ermöglicht werden.

(3) ¹Die Kulturförderung soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen. ²Neue Formen künstlerischer Produktionen sowie Veränderungen in der Wahrnehmung und Nutzung von kulturellen Angeboten sollen Berücksichtigung finden.

(4) Die Kulturförderung ist der materiellen und immateriellen historischen Überlieferung und ihrer Vermittlung verpflichtet.

(5) Die Kulturförderung soll das zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement innerhalb und außerhalb von Vereinen und Verbänden unterstützen und einbeziehen.

(6) Die Kulturförderung soll die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Arbeit steigert.

(7) Belange von Kultur und Kunst sind in strukturpolitische Entwicklungsplanungen einzubeziehen, sofern sie strukturelevant sind.

(8) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

(9) Die Kulturförderung soll auf Nachhaltigkeit und Planungssicherheit ausgerichtet sein, um Kulturentwicklung als langfristigen Prozess zu unterstützen.

§ 5

Ziele

Die Kulturförderung zielt darauf ab,

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen zu ermöglichen, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten,
2. den in Niedersachsen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen und ihnen gute und faire Arbeitsbedingungen zu bieten,
3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst zu befähigen,
4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Regionen mitzugestalten, die regionale Identität und Lebensqualität zu stärken und dadurch den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern und
5. die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

§ 6

Schwerpunkte

(1) ¹Die Produktion und Präsentation der Künste in ihrer ganzen Breite und Vielfalt stehen im Zentrum der Kulturförderung. ²Dabei kommt herausragenden künstlerischen Leistungen, insbesondere der Gegenwartskunst, eine besondere Bedeutung zu.

(2) ¹Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung. ²Die erhaltenswerte Substanz an kulturellen Werken und Zeugnissen soll gepflegt, erforscht und nutzbar gemacht werden, das Geschichtsbewusstsein gestärkt, das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten und gepflegt werden.

(3) ¹Kulturelle Bildung initiiert und unterstützt die Begegnung und die Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst. ²Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die kulturelle kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteile lebenslangen Lernens gestärkt werden. ³Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der kreativen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen. ⁴Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln.

(4) ¹Niedersachsen verfügt über spartenspezifische und regionale Beratungsstrukturen, die für die Kulturentwicklung und insbesondere für die Unterstützung der ehrenamtlich Kulturschaffenden von besonderer Bedeutung sind. ²Maßgebliche Akteure innerhalb dieser Beratungsstrukturen sind die Kulturfachverbände und die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.

Dritter Teil

Handlungsfelder

§ 7

Kulturelle Infrastruktur

(1) ¹Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Niedersachsen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. ²Zu diesem Zweck fördert es Kulturorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Niedersachsen prägen, insbesondere Theater, Orchester, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, soziokulturelle Zentren, theaterpädagogische Zentren, Museen, Gedenkstätten sowie weitere Gedenkort, Kunstvereine, Kunsthallen, Kunstschulen, Filmwerkstätten, Musikschulen sowie weitere kulturelle Ausbildungsstätten, Bibliotheken, Literaturhäuser und archivische Einrichtungen.

(2) ¹Das Land fördert Verbände und Einrichtungen, die die Interessen der Kultur in Niedersachsen vertreten und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken. ²Hierzu zählen insbesondere die Kulturfachverbände und die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.

(3) ¹Zu den Aufgaben der Kulturfachverbände zählen die spartenbezogene Interessenvertretung und Beratung der Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden in Niedersachsen. ²Die Kulturfachverbände können Aufgaben der Kulturförderung übernehmen.

(4) Die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung fördern und beraten spartenübergreifend die Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden in den Regionen.

§ 8

Künste

(1) ¹Das Land fördert die professionelle Produktion und Präsentation künstlerischer Werke insbesondere in den folgenden Sparten:

1. Darstellende Kunst,

2. Musik,
3. Bildende Kunst,
4. Medienkunst,
5. Literatur und
6. Film.

²Das Land fördert auch spartenübergreifende Projekte sowie die Produktion und Präsentation digitaler Kunstformen.

(2) ¹Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler mit dem Ziel, künstlerische Potenziale zu entdecken und zu entwickeln. ²Im Rahmen der individuellen Förderung von Künstlerinnen und Künstlern vergibt das Land u. a. Stipendien, lobt Preise aus und fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke.

(3) ¹Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von niedersächsischen Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. ²Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von in Niedersachsen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern.

(4) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657), in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 9

Erhalt und Pflege des kulturellen Erbes

(1) ¹Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. ²Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Das Land unterstützt Kultureinrichtungen bei der Digitalisierung von analogem Kulturgut, bei der Übernahme von originär digitalem Kulturgut und bei der Bereitstellung der Digitalisate für die öffentliche Nutzung.

(3) Das Land fördert die digitale Infrastruktur zur Sichtbarmachung des kulturellen Erbes Niedersachsens.

(4) ¹Das Land stärkt die Heimatpflege und das regionale Brauchtum. ²Es fördert den Erhalt und die Gestaltung der niedersächsischen Heimat in ihrer natürlichen und historisch bedingten Vielfalt.

§ 10

Regional- und Minderheitensprachen

Das Land fördert die Regional- und Minderheitensprachen in Niedersachsen auf der Grundlage seiner Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314, 1315).

§ 11

Kulturelle Bildung

(1) ¹Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Kommunen sowie mit freien Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit

zu erreichen. ²Das Land schafft dabei durch Förderprogramme Anreize für Kommunen und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(2) ¹Das Land fördert Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung und der kulturellen Kommunikation. ²Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

(3) ¹Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. ²Das Land wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Schule hin.

(4) ¹Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. ²Sonstige institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

§ 12

Musikschulen

(1) ¹Das Land fördert die Musikschulen in ihrer Funktion als außerschulische Bildungseinrichtungen. ²Es unterstützt die Musikschulen insbesondere bei der Vermittlung einer musikalischen Elementarbildung, der Heranführung an das gemeinsame Musizieren, der Begabtenfindung und Begabtenförderung im Sinne der Nachwuchsförderung, der Vorbereitung auf ein Musikstudium oder einen Musikberuf und der Ermöglichung individueller Bildungswege und des lebenslangen Lernens durch Angebote für musikinteressierte Menschen aller Altersstufen und Gesellschaftsgruppen.

(2) Öffentliche gemeinnützige Musikschulen können nach Maßgabe des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 367), in Verbindung mit der Verordnung über die Förderung von niedersächsischen Musikschulen aus Glücksspielabgaben vom 20. November 2008 (Nds. GVBl. S. 366) anerkannt und gefördert werden.

§ 13

Bibliotheken

(1) ¹Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. ²Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur.

(2) Das Land fördert eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

§ 14

Freie Szene und Soziokultur

(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 8) und der kulturellen Bildung (§ 11), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 15), der Vorhaben, die einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung (§ 17) oder zum strukturellen Wandel (§ 18) leisten, und der Experimente (§ 19) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) Das Land unterstützt beispielgebende Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

§ 15

Kultur- und Kreativwirtschaft

(1) ¹Das Land fördert beispielgebende künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. ²Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern und Kultur- und Kreativwirtschaft abzielen.

(2) Das Land fördert Vorhaben, die die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.

§ 16

Breitenkultur

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden und den Landschaften und Landschaftsverbänden als Trägern der regionalen Kulturförderung nichtprofessionelle kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen nichtprofessionelle und professionelle Künstlerinnen und Künstler zusammenarbeiten.

(2) ¹Das Land unterstützt nichtprofessionelle Aktivitäten insbesondere im Bereich der Musik. ²Gefördert werden die Qualifizierung von Laienmusikerinnen und Laienmusikern, das Vorantreiben neuer Entwicklungen, herausragende Projekte im Laienmusikbereich und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen.

§ 17

Kultur und gesellschaftlicher Wandel

¹Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen. ²Es fördert Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs und zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten.

§ 18

Kultur und Strukturwandel

¹Das Land fördert künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Niedersachsens, insbesondere zur Stadtentwicklung, Regionalentwicklung oder zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung des Tourismus im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten. ²Dies gilt auch für Vorhaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 19

Experimente

Das Land unterstützt in Einzelfällen experimentelle Kulturprojekte, auch wenn sie keinem der vorgenannten Handlungsfelder zuzuordnen sind.

Vierter Teil

Landeseigene Kulturaufgaben

§ 20

Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und im internationalen Kontext

¹Das Land nimmt die kulturpolitischen Interessen des Landes nach außen sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr. ²Es setzt sich insbesondere in den zuständigen Gremien dafür ein, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kultur und die Kulturschaffenden weiterzuentwickeln und zu verbessern. ³Es beteiligt sich an den gemeinsam getragenen Kultureinrichtungen im föderalen Bundesstaat.

§ 21

Einrichtungen und Beteiligungen des Landes

(1) Das Land unterhält die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Einrichtungen.

(2) Das Niedersächsische Landesarchiv hat nach Maßgabe des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), die Aufgabe, aus dem Schriftgut der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes das Archivgut zu ermitteln, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen.

(3) ¹Die Landesbibliotheken vermitteln allgemeine und wissenschaftliche Informationen, vorrangig für Bildung und Forschung. ²Sie sammeln, bewahren und erschließen Veröffentlichungen über das Land Niedersachsen. ³Sie pflegen das literarische und kulturelle Erbe der ehemaligen Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

(4) Die Landesmuseen sammeln, bewahren, erforschen und repräsentieren das kulturelle Erbe Niedersachsens und tragen zur kulturellen Bildung sowie zur Stärkung der kulturellen Identität des Landes bei.

(5) ¹Die Staatstheater entwickeln und präsentieren als Mehrspartentheater qualitativ hochwertige Produktionen für alle Teile der Gesellschaft. ²Sie sind Orte des Austauschs und der Innovation und tragen maßgeblich zur kulturellen und künstlerischen Bildung bei.

(6) Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege trägt die Kulturdenkmale in ein Verzeichnis ein und schafft die denkmalfachlichen Grundlagen für eine systematische Denkmalpflege nach Maßgabe des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

(7) Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

§ 22

Kunst am Bau

(1) Bei Baumaßnahmen des Landes werden Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach K7 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Niedersachsen in Verbindung mit K7 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Sonstige Aktivitäten des Landes

(1) Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt sowie zur Stärkung des Kulturtourismus nach Niedersachsen im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

(2) Das Land kann über die in den §§ 20 bis 23 Abs. 1 genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

Fünfter Teil

Berichtswesen und Qualitätssicherung

§ 24

Kulturberichterstattung

(1) Zu Beginn jeder Legislaturperiode unterrichtet das Fachministerium den Landtag über die kulturpolitischen Ziele des Landes.

(2) Das Fachministerium legt dem Landtag jährlich einen Kulturförderbericht vor, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden.

§ 25

Evaluation der Förderungen

¹Das Land überprüft regelmäßig die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit seiner Fördermaßnahmen. ²Es kann Fördernehmer im Rahmen der Förderung verpflichten, an Evaluationsmaßnahmen nach Satz 1 in einer der jeweiligen Förderung angemessenen Art und Weise mitzuwirken.

§ 26

Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

¹In regelmäßigen Abständen soll ein Dialog mit den Kulturschaffenden und -verantwortlichen über die Ziele und die Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes stattfinden. ²Dieser Dialog soll zur stetigen Verbesserung der Wirksamkeit der Kulturförderung beitragen.

Sechster Teil

Förderverfahren

§ 27

Förderverfahren

(1) ¹Das Förderverfahren richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien. ²Das Förderverfahren ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglichst unbürokratisch und einfach zu gestalten. Es soll zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 5 sicherstellen.

(2) Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und darüber hinaus, soweit Kommunen als Fördernehmer betroffen sind, mit dem für Inneres zuständigen Ministerium allgemeine Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 7 bis 19 erlassen.

§ 28

Fördervereinbarungen mit Kommunen

(1) ¹Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium mit Kommunen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Kommune vereinbart werden. ²Dies gilt auch für Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 110 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes befinden.

(2) Das Fachministerium kann eine solche Fördervereinbarung mit einer Kommune auch zum Erhalt einer nichtkommunalen, aber von der Kommune langfristig geförderten Kultureinrichtung abschließen, wenn die Einrichtung das beantragt und sie vom Land institutionell gefördert wird.

§ 29

Jurys und Sachverständige; Einrichtung einer Kulturkommission

(1) ¹Das Fachministerium soll zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb von Kunstwerken und sonstigen bedeutsamen Kulturgütern Jurys oder externe Sachverständige hinzuziehen. ²Das gilt auch für Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, wenn für die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl aus einer Mehrzahl von Bewerbungen getroffen werden muss. ³Die Jurys bestehen aus fachlich und wissenschaftlich qualifizierten Mitgliedern. ⁴Sie sollen nach den Maßstäben der Diversität und Geschlechtergerechtigkeit besetzt werden. ⁵Mitglieder der Jurys sollen auch Künstlerinnen und Künstler sein. ⁶Es soll eine regelmäßige Rotation der Mitglieder sichergestellt werden.

(2) ¹Es wird eine Kulturkommission eingerichtet. ²Diese berät das Fachministerium zu allgemeinen Fragen der Kulturentwicklung. ³Die Kulturkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kulturfachverbände und der Träger der regionalen Kulturförderung sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus Kultur und Wissenschaft zusammen. ⁴Im Übrigen gilt für die Besetzung der Kulturkommission § 29 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. ⁵Die Mitglieder der Kulturkommission werden vom Fachministerium berufen. ⁶Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am xxx in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Nach der grundgesetzlichen Zuständigkeitsordnung liegt die Kulturhoheit in der Bundesrepublik Deutschland bei den Ländern. Gemäß Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung schützen und fördern das Land und die Kommunen Kunst und Kultur. Bisher erfolgte die Kulturförderung in Niedersachsen ausschließlich auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO), der zur LHO ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie weiterer untergesetzlicher Verwaltungsvorschriften wie z. B.

Förderrichtlinien. Durch das Kulturfördergesetz wird die Kulturförderung als öffentliche Aufgabe erstmalig gesetzlich festgeschrieben. Hierdurch wird dem besonderen Stellenwert der Kultur in Niedersachsen Rechnung getragen. In der Corona-Pandemie hat sich einmal mehr gezeigt, wie wichtig die Arbeit von Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen für das gesellschaftliche Zusammenleben und das soziale Miteinander ist. Die Kultur ist aus dem täglichen Leben nicht wegzudenken und gehört zu den Grundbedürfnissen der Menschen. Vor diesem Hintergrund ist es nur folgerichtig, dass die Förderung der Kultur in Niedersachsen durch ein eigenes Gesetz abgesichert wird. Hierauf hat sich der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur des Niedersächsischen Landtages in seiner Sitzung am 08.02.2021 verständigt und das MWK damit beauftragt, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu erarbeiten.

Mit den Landschaften und Landschaftsverbänden als Träger der regionalen Kulturförderung sowie den Kulturfachverbänden als spartenbezogenen Interessenvertretern der Kulturschaffenden verfügt Niedersachsen über eine ausdifferenzierte kulturelle Infrastruktur, die das kulturelle Leben in Niedersachsen maßgeblich prägt und sich über die letzten Jahre bewährt hat. Das Gesetz baut hierauf auf, indem es die genannten Strukturen festschreibt und dadurch die Aufgaben und die konstruktive Arbeit der Träger der regionalen Kulturförderung und der Kulturfachverbände sichert und würdigt.

Dem Gesetz liegt ein weiter Kulturbegriff zugrunde. Daher werden alle relevanten Kultursparten und Einrichtungen als Handlungsfelder der Landeskulturförderung aufgeführt. Zugleich macht das Gesetz deutlich, dass diese Handlungsfelder nicht abschließend sind.

In zahlreichen Gesprächen mit Kulturschaffenden und -verbänden ist deutlich geworden, dass Transparenz und Partizipation eine wichtige Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund regelt das Gesetz im Rahmen eines umfassenden Berichtswesens verschiedene Instrumente, durch die die kulturpolitischen Ziele und wesentlichen Fördermaßnahmen des Landes in der Öffentlichkeit kommuniziert werden evaluiert werden. Gleichzeitig werden hierbei die Kulturschaffenden durch regelmäßige Dialoge mit einbezogen. Das Gesetz zielt insofern darauf ab, die Kulturförderung durch das Land transparent zu gestalten und - gemeinsam mit Kulturschaffenden - stetig zu verbessern.

Durch das Kulturfördergesetz wird erstmals ein gesetzlicher Rahmen für die Kulturförderung in Niedersachsen geschaffen. Innerhalb dieses Rahmens können die bestehenden Strukturen der Kulturförderung in Niedersachsen gefestigt und ausgebaut werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit dem Gesetz werden die vorstehend genannten Ziele erreicht. Ein formelles Gesetz ist erforderlich, um die Landeskulturförderung abzusichern und ihr in künftigen politischen und haushaltsrechtlichen Beratungen einen dem Auftrag aus Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung entsprechenden angemessenen Stellenwert zu verleihen. Es ist zu erwarten, dass sich auf Grundlage des Gesetzes mehr kulturpolitische Diskussionen ergeben. Dies ist ausdrücklich beabsichtigt, um die Entwicklung und Transparenz der Kulturförderung in Niedersachsen zu befördern.

Eingriffe in die Kunstfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) ergeben sich durch das Gesetz nicht, da lediglich Handlungsfelder der Kulturförderung festgelegt werden, ohne dass hierdurch Einzelne in ihren Rechten eingeschränkt werden. Darüber hinaus wird explizit deutlich gemacht, dass die aufgezählten Handlungsfelder der Kulturförderung nicht abschließend sind. Schließlich ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Folgen für das Land oder die Kommunen. Durch den überwiegend formellen Charakter des Gesetzes unter Berücksichtigung der nicht zu erwartenden finanziellen Folgen wurde eine Gesetzesfolgenabschätzung nicht erstellt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Das Gesetz wird jedoch Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung haben. Durch das Gesetz wird die Kulturförderung auch als Maßnahme der Regionalentwicklung festgeschrieben (vgl. § 18). Zudem zielt die Kulturförderung generell darauf ab, die Entwicklung in den Regionen mitzugestalten und dadurch die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern (vgl. § 5 Nr. 4). Die Entwicklung des kulturellen Angebots in den Regionen wird hierdurch vorangetrieben, und es werden Impulse insbesondere für den ländlichen Raum im Flächenland Niedersachsen gesetzt.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Gemäß § 4 Abs. 1 folgt die Kulturförderung den Grundsätzen einer pluralistischen Gesellschaft und trägt zu ihrer Verwirklichung bei. Zudem soll die Kulturförderung die diskriminierungsfreie kulturelle Teilhabe aller Menschen ermöglichen (vgl. § 4 Abs. 2). Insofern wirkt das Gesetz auf den Abbau von Diskriminierungen von Menschen aufgrund ihres Geschlechts hin und kann zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen. Dies gilt sowohl für Kulturschaffende als auch für die Nutzerinnen und Nutzer bzw. Besucherinnen und Besucher von kulturellen Angeboten.

Für Familien kann die Stärkung des kulturellen Angebotes in den Regionen und im ländlichen Raum neue Optionen eines Lebensmittelpunktes außerhalb städtischer Räume eröffnen. Darüber hinaus sichert eine angemessene kulturelle Infrastruktur Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für junge Menschen neben der Schule. Schließlich können Kultureinrichtungen mit ihrem Angebot einen weiteren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie leisten.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz folgt einem inklusiven Kulturbegriff. Dies wird insbesondere in § 4 Abs. 2 und § 5 Nr. 5 deutlich, wonach die Kulturförderung die diskriminierungs- und barrierefreie kulturelle Teilhabe allen Menschen ermöglichen soll und die Verbesserung der kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als Ziel verfolgt. Insofern wirkt das Gesetz auch auf den Abbau von Diskriminierungen von Menschen aufgrund ihrer Behinderung hin.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Das Gesetz trifft keine konkreten finanziellen Festlegungen und führt somit nicht unmittelbar zu einer Erhöhung der Kulturförderung. Die Landeskulturförderung wird zudem aus Klarstellungsgründen unter einen generellen Haushaltsvorbehalt gestellt. Darüber hinaus werden die Kommunen für Aufgaben der Kulturförderung nicht verpflichtet. Somit werden für das Land auch keine finanziellen Verpflichtungen durch das Konnexitätsprinzip ausgelöst. Insgesamt hat das Gesetz daher keine unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Der Entwurf enthält insgesamt 30 Paragraphen und ist in die folgenden sieben Teile aufgeteilt:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen,

Zweiter Teil Leitlinien der Kulturförderung,

Dritter Teil Handlungsfelder,

Vierter Teil Landeseigene Kulturaufgaben,

Fünfter Teil Berichtswesen und Qualitätssicherung,

Sechster Teil Förderverfahren,

Siebter Teil Schlussbestimmungen.

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Innerhalb der allgemeinen Bestimmungen wird der Geltungsbereich des Gesetzes definiert und die Kulturförderung wird unter Bezugnahme auf die Staatszielbestimmung des Artikels 6 der Niedersächsischen Verfassung als öffentliche Aufgabe gesetzlich festgeschrieben. Die Kulturförderung durch das Land erfolgt dabei stets nach pflichtgemäßem Ermessen und steht unter einem generellen Haushaltsvorbehalt. Eine besondere Rolle in Teil 1 spielt der § 3. Hiernach werden im Rahmen der Landeskulturförderung die durch Artikel 72 der Niedersächsischen Verfassung geschützten besonderen Belange und die überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen der ehemaligen Länder besonders beachtet. Außerdem wird die Rolle der Landschaften und Landschaftsverbände in diesem Zusammenhang herausgestellt.

Zu Teil 2 (Leitlinien der Kulturförderung)

In Teil 2 sind die Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte festgelegt, die im Rahmen der Kulturförderung stets zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Grundsätze der Kulturförderung (§ 4) liegt ein besonderes Augenmerk auf der Verwirklichung der Grundsätze einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Hervorzuheben sind zudem die in § 6 beschriebenen Schwerpunkte der Kulturförderung. Hierzu gehören in erster Linie die Produktion und Präsentation der Künste, daneben der Erhalt des kulturellen Erbes und die kulturelle Bildung. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die spartenbezogenen und regionalen Beratungsstrukturen mit den Kulturfachverbänden sowie den Landschaften und Landschaftsverbänden als Hauptakteuren.

Zu Teil 3 (Handlungsfelder)

In Teil 3 sind die einzelnen Handlungsfelder, die Gegenstand einer Förderung durch das Land sein können, aufgelistet und näher beschrieben. Es handelt sich hierbei um die folgenden Bereiche:

§ 7 Kulturelle Infrastruktur,

§ 8 Künste,

§ 9 Erhalt und Pflege des kulturellen Erbes,

§ 10 Regional- und Minderheitensprachen,

§ 11 Kulturelle Bildung,

§ 12 Musikschulen,

§ 13 Bibliotheken,

§ 14 Freie Szene und Soziokultur,

§ 15 Kultur- und Kreativwirtschaft,

§ 16 Breitenkultur,

§ 17 Kultur und gesellschaftlicher Wandel,

§ 18 Kultur und Strukturwandel,

§ 19 Experimente.

Im Rahmen dieser Handlungsfelder spielt zunächst die Förderung der kulturellen Infrastruktur eine wichtige Rolle. Das Land fördert zum einen Kulturorganisationen sowie öffentliche zugängliche Kultureinrichtungen und zum anderen die Kulturfachverbände als spartenbezogene Interessenvertretungen der Kulturschaffenden sowie die spartenübergreifenden Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.

Weiterhin wurde in § 8 Abs. 4 die Beachtung einer Honoraruntergrenze für Künstlerinnen und Künstler bei allen Förderungen durch das Land in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Diese Untergrenze entspricht dem jeweils geltenden Mindestlohn und nimmt die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in den Blick. Viele Künstlerinnen und Künstler befinden sich in prekären Einkommensverhältnissen. Die Einführung einheitlicher Honoraruntergrenzen wird derzeit auch im Kulturausschuss der KMK diskutiert.

Zu Teil 4 (Landeseigene Kulturaufgaben)

In Teil 4 sind die landeseigenen Kulturaufgaben beschrieben. Hierzu gehört insbesondere die Unterhaltung der landeseigenen Kultureinrichtungen, u. a. der Landesbibliotheken, der Landesmuseen und der Staatstheater (vgl. § 21).

In § 22 finden sich Regelungen zur Förderung von Kunst-am-Bau-Projekten an Bauvorhaben des Landes. Zuständiges Ressort ist hier das Finanzministerium. Das Verfahren richtet sich nach den Richtlinien RL Bau und RBBau, auf die § 22 insoweit nur verweist.

Zu Teil 5 (Berichtswesen und Qualitätssicherung)

Im Rahmen des Berichtswesens spielen insbesondere die Wünsche der Verbände nach Transparenz und Partizipation eine wichtige Rolle. Gemäß der in § 24 niedergelegten Kulturberichterstattung unterrichtet das MWK zu Beginn jeder Legislaturperiode den Landtag über die kulturpolitischen Ziele des Landes (§ 24 Abs. 1).

Darüber hinaus wird dem Landtag jährlich ein Kulturförderbericht zu den wesentlichen Fördermaßnahmen des Landes vorgelegt (§ 24 Abs. 2). Auch hierdurch wird ein Angebot geschaffen, um über die Kulturförderung ins Gespräch zu kommen. Den Forderungen nach Transparenz und Partizipation wird zudem durch regelmäßige Evaluationen der Landesförderungen (§ 25) sowie Dialoge mit den Kulturschaffenden über die Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung (§ 26) nachgekommen.

Zu Teil 6 (Förderverfahren)

In Teil 6 werden allgemeine Regeln zum Förderverfahren getroffen, welches sich nach dem Haushalt und den haushaltsrechtlichen Vorschriften richtet. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Förderverfahrens sieht § 27 Abs. 2 die Möglichkeit vor, allgemeine Förderrichtlinien zu erlassen.

Darüber hinaus ist in § 29 Abs. 2 die Einrichtung einer Kulturkommission geregelt. Diese soll das Fachministerium beraten und gleichzeitig die Transparenz von Entscheidungen sowie die Partizipation von Vertreterinnen und Vertretern aus der Kultur erhöhen.

Zu Teil 7 (Schlussbestimmungen)

Teil 7 regelt den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer